

G wie das Recht des Kindes auf Gehör

Die Allgemeine Bemerkung Nr. 12 des UN-Kinderrechtsausschusses leicht gemacht

Diese Zusammenfassung bietet Fachkräften der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit:

- einen →Kurzüberblick über das Thema der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 und ihrer Rechtsgrundlage;
- eine Übersicht über die →Kernempfehlungen, die der UN-Kinderrechtsausschuss an die Vertragsstaaten richtet;
- eine Zusammenstellung der →wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12;
- →Empfehlungen für Fachkräfte der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit, wie diese Allgemeine Bemerkung verwendet werden kann;
- den relevanten →Artikel der KRK und eine Übersicht über die →Staatenpflichten.

Worum geht es?

In der →Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 vom 20. Juli 2009 bietet der →UN-Kinderrechtsausschuss Vertragsstaaten eine Orientierungshilfe und Empfehlungen zur Umsetzung des Rechts des Kindes auf Gehör in verschiedenen Umfeldern und Situationen. Das Recht des Kindes, gehört zu werden, das insbesondere in Artikel 12 der →UN-Kinderrechtskonvention (kurz: KRK) dargelegt wird, ist ein Recht jedes einzelnen Kindes und auch ein Recht von Gruppen von Kindern, wie einer Schulklasse, Kinder in der Nachbarschaft, Kinder eines Landes oder Kinder mit Behinderungen. Gleichzeitig ist es eins der vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, neben dem Kindeswohl, dem Recht des Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung und dem Recht auf Nichtdiskriminierung. Das Recht des Kindes, gehört zu werden, trägt der Tatsache Rechnung, dass Kinder nicht bloß Gegenstand von Entscheidungen, sondern kontinuierlich reifer werdende Personen mit eigenen Ansichten und Interessen sind. Sie haben ein Recht, sich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen, wenn sie hiervon betroffen sind.

Die Allgemeine Bemerkung Nr. 12 bezieht sich hauptsächlich auf Artikel 12 KRK, der Kindern allen Alters, die in der Lage sind, sich eine eigene Meinung zu bil-

den, das Recht garantiert, diese frei zu äußern und somit ihr Leben und die Gesellschaft, in der sie leben, eigenständig zu gestalten. Vertragsstaaten müssen dafür Sorge tragen, dass Personen, die für Entscheidungen verantwortlich sind, die ein Kind betreffen, es dem Kind ermöglichen, seine oder ihre eigene Meinung frei zu äußern, und diese ernsthaft berücksichtigen.

Wie können Vertragsstaaten die KRK umsetzen?

Kernempfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses in dieser Allgemeinen Bemerkung:

- **Verankerung geeigneter Regelungen in Gesetzen und Richtlinien von Institutionen**, um Kinder zu unterstützen und zu ermutigen, ihre eigenen Ansichten zu äußern, die dann auch berücksichtigt werden. Dies umfasst Zugang zu angemessenen Informationen, geeignete Unterstützung, Rückmeldung über den Grad der Berücksichtigung ihrer Meinung sowie zu Verfahren für Beschwerden, Rechtsmittel und Abhilfe. Einschränkende Erklärungen und Vorbehalte zu Artikel 12 sind zu prüfen und zurückzunehmen.
- **Schaffung von unabhängigen Menschenrechtsinstitutionen für Kinderrechte**, wie eine Ombudsperson für Kinder oder Nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI) zur Überwachung (monitoring) der Umsetzung der in der KRK verankerten Rechte, einschließlich Artikel 12.
- **Fortbildungen zu Artikel 12 und seiner praktischen Umsetzung** für alle Akteure, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, wie die Richterschaft, Polizei, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Lehrkräfte und die Ärzteschaft.
- Mithilfe öffentlicher Kampagnen **negative Einstellungen bezüglich der Fähigkeit von Kindern bekämpfen**, sich eine eigene Meinung zu bilden und zu äußern und ihr Leben selbst zu gestalten.

Wesentliche Inhalte der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12

1. Was bedeuten die in Artikel 12 verwendeten Begriffe?

In Angelegenheiten, die das Kind berühren, müssen die an der Entscheidung beteiligten Erwachsenen die Meinung von Kindern einholen. Einzige Bedingung ist, dass das Kind „fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden“. Vertragsstaaten – und die jeweiligen Entscheidungsbefugten – müssen von der Annahme ausgehen, dass jedes Kind in der Lage ist, sich eine eigene Meinung zu bilden. Diese Fähigkeit muss individuell beurteilt werden. Kinder sind ab einem sehr jungen Alter in der Lage, sich eine eigene Meinung zu bilden und drücken diese auf unterschiedliche Art und Weisen aus, wie durch Körpersprache oder Zeichnungen. Kinder mit Behinderungen oder sprachlichen Schwierigkeiten müssen die notwendige Hilfe erhalten. Es reicht, dass das Kind eine Angelegenheit grundsätzlich versteht, selbst wenn es möglicherweise noch nicht alle Details begreift.

Kinder sollten ihre Meinung „frei“ äußern, d. h. ohne Druck oder Manipulation und unter einladenden und sicheren Bedingungen. Dies erfordert Informationen zur betreffenden Angelegenheit, zu Optionen, zu möglichen Entscheidungen und ihren Konsequenzen und zu den Bedingungen, unter denen das Kind angehört wird. Entscheidungsbefugte müssen mögliche traumatisierende Auswirkungen minimieren. Diese können sich aus wiederholten Befragungen ergeben, insbesondere bei gefährdeten Kindern, wie Opfern von Gewalt oder Missbrauch.

Kinder müssen „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten“ gehört werden. Dies ist im weitesten Sinne zu verstehen: Vertragsstaaten sollen die Meinung der Kinder aufmerksam anhören, wann immer ihre Sichtweise die Qualität von Lösungen verbessern kann. Die Verfasser der UN-Kinderrechtskonvention lehnten es bewusst ab, die „das Kind berührenden Angelegenheiten“ aufzuzählen. Daher umfasst der Begriff auch Programme, die Kinder als Teil einer allgemeinen Strategie betreffen, z. B. Programme gegen die Ausbeutung von Arbeitskräften. Als Angelegenheiten, die Kinder berühren, werden in Art. 12 (2) Gerichts- und Verwaltungsverfahren genannt. Auch dies ist sehr weit zu verstehen; es schließt Angelegenheiten, wie die Trennung der Eltern, Kinder, die in Konflikt mit dem Gesetz geraten sind, und die Asylsuche ein. Zudem erstreckt es sich auf Streitschlichtungsmechanismen wie Mediation.

Um Kinder zu befähigen, ihr Recht auszuüben, gehört zu werden, brauchen sie Informationen und ein aufgeschlossenes Umfeld. Nachdem sich das Kind dazu entschlossen hat, gehört zu werden, muss es sich entscheiden, wie es gehört wird: entweder direkt oder über eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. Der UN-Kinderrechtsausschuss empfiehlt, dass das Kind, wann immer möglich, die Gelegenheit erhalten muss, direkt gehört zu werden. Wird das Kind vertreten, muss die vertretende Person einzig und allein die Interessen des Kindes vertreten und nicht vor einem Interessenskonflikt stehen. Staaten sollten Verhaltenskodizes für die Repräsentation von Kindern entwickeln.

Äußert das Kind seine Meinung, müssen Entscheidungsbefugte diese Meinung „angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ berücksichtigen. Die Bedingung „Alter und Reife des Kindes“ muss individuell bewertet werden, wenn ein Kind angehört wird bzw. eine Gruppe von Kindern ihre Meinung äußern möchte.

2. Fünf Schritte zur Umsetzung des Rechts auf Gehör vor allem in Gerichts- und Verwaltungsverfahren

- **Vorbereitung:** Das Kind muss über sein Recht auf Gehör und die mögliche Auswirkung seiner Meinung auf das Ergebnis aufgeklärt werden. Er oder sie muss außerdem über die Optionen und Bedingungen der Ausübung dieses Rechts informiert werden.
- **Anhörung:** Die Rahmenbedingungen, unter denen ein Kind sein Recht auf Gehör ausübt, müssen unterstützend und ermutigend sein. Es sollte Diskretion herrschen, und die Anhörung sollte statt einer Befragung eher die Form eines Gesprächs annehmen.
- **Einschätzung der Fähigkeit des Kindes:** Der Meinung des Kindes muss gebührendes Gewicht gegeben werden, wenn die Einzelfallanalyse zeigt, dass das Kind in der Lage ist, sich eine eigene Meinung zu bilden. Ist dies der Fall, muss der oder die Entscheidungsbefugte diese als einen bedeutsamen Faktor bei der Regelung der Angelegenheit berücksichtigen.
- **Rückmeldung:** Der oder die Entscheidungsbefugte muss das Kind über das Ergebnis des Verfahrens informieren und erklären, wie dessen Meinung berücksichtigt wurde. Er oder sie muss dem Kind eine Reaktion, einschließlich einer Beschwerde, ermöglichen.

- **Beschwerden, Rechtsmittel und Abhilfe:** Das Recht, gehört zu werden, muss mittels Beschwerdeverfahren und Rechtsmitteln vor Verletzungen geschützt werden; dies sollte eine Ombudsperson oder eine Person in vergleichbarer Rolle in allen Institutionen einschließen, die mit Kindern zu tun haben. Alle Kinder sollten wissen, wer diese Person ist und wie sie zu erreichen ist. Beschwerdeverfahren müssen gewährleisten, dass Kinder, die davon Gebrauch machen, hierdurch nicht in Gefahr von Gewalt oder Strafe gebracht werden.

3. Das Recht, in Gerichts- und Verwaltungsverfahren gehört zu werden

Das Recht, in **Gerichtsverfahren** gehört zu werden, ist auf alle zivilrechtlichen Gerichtsverfahren anzuwenden, die das Kind betreffen. Hierunter fallen Scheidung und Trennung, Trennung von der Familie und Unterbringung von Kindern außerhalb der eigenen Familie sowie Adoption bzw. die Pflegschaft (kafalah) nach islamischem Recht. In solchen Verfahren kann das Kindeswohl nicht ohne Berücksichtigung der Meinung des Kindes bestimmt werden. Vertragsstaaten müssen deshalb insbesondere durch Gesetze, Rechtsverordnungen, politische Richtlinien und das eigentliche Verfahren sicherstellen, dass die Meinung des Kindes gehört und berücksichtigt wird. In **Strafverfahren** muss das Kind in einem geschützten und befähigenden Umfeld in allen Verfahrensstufen gehört werden. Ein Kind, das Opfer oder Zeuge einer Straftat ist, muss über ihre oder seine Rechte der freien und freiwilligen Meinungsäußerung sowie über die Umstände der Anhörung, verfügbare Unterstützungs- und Schutzmechanismen und Wiedergutmachungen und Rechtsbehelfe aufgeklärt werden.

Für Kinder relevante **Verwaltungsverfahren** betreffen Disziplinarmaßnahmen in Schulen oder in Gefängnissen, die Weigerung Schulzeugnisse auszustellen oder Asylanträge unbegleiteter Kinder. Vertragsstaaten sollten Verwaltungsverfahren entwickeln, mit denen das Recht auf Gehör neben anderen Verfahrensrechten, wie der Akteneinsicht, der Ladung zur Anhörung und Vertretung durch andere, gewährleistet werden kann.

4. Das Recht, gehört zu werden und andere Rechte und Prinzipien der KRK

Die meisten anderen Rechte der KRK erfordern und fördern ebenfalls die Partizipation von Kindern; einzeln, als Gruppe oder als bestimmte Gruppen von Kindern, wie indigene Kinder. So zum Beispiel **Artikel 3 zum Kindeswohl:** Bei der Bestimmung des Kindeswohls bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, einschließlich der Gesetzgebung, müssen Vertragsstaaten gewährleisten, dass einzelne Kinder oder Gruppen von Kindern angehört werden, so wie es Artikel 12 fordert. Der UN-Kinderrechtsausschuss fordert die Vertragsstaaten dazu auf, alles zu unternehmen, um Kinder, die als Gruppe sprechen, anzuhören und ihre Meinung einzuholen.

Das Recht auf Gehör muss **ohne Diskriminierung (Art. 2)** gewährt werden. Vertragsstaaten sollen Diskriminierung entgegenwirken, insbesondere wenn sie gegenüber benachteiligten oder marginalisierten Gruppen von Kindern ausgeübt wird, wie z. B. indigenen Kindern, Mädchen oder Kindern, die auf der Straße leben. Dadurch wird das Recht dieser Kinder gesichert, gehört und in die Lage versetzt zu werden, sich in gleicher Weise wie alle anderen Kinder an sämtlichen Angelegenheiten zu beteiligen, die sie betreffen. Vertragsstaaten sollten Mädchen besondere Aufmerksamkeit schenken und Kindern mit Behinderungen Hilfe und Mittel zur Verfügung stellen. Stellen herkömmliche Einstellungen und Praktiken Hemmnisse für die Ausübung dieses Rechts dar, sollen Vertragsstaaten Sensibilisierungsmaßnahmen ergreifen, die Gesellschaft aufklären und Verhaltensänderungen anregen.

Das Recht auf **Meinungsfreiheit (Art. 13)** und das Recht auf **Zugang zu Informationen (Art. 17)** sind eng mit dem Recht auf Gehör verbunden. Artikel 12 geht jedoch noch weiter: Er verpflichtet Staaten, die Meinungsäußerung von Kindern aktiv zu fördern und diese bei allen Angelegenheiten, die Kinder berühren, auch zu berücksichtigen. Zugang zu Informationen erfordert altersangemessene Formate. Die Medien können das Bewusstsein der Gesellschaft in Bezug auf Kinderrechte schärfen und gleichzeitig Möglichkeiten schaffen, damit Kinder ihre Meinung zum Ausdruck bringen.

In Art. 12 wird auch die sich ändernde **Beziehung zwischen dem Kind und seinen Eltern**, Vormund oder Mitgliedern der Gemeinschaft berücksichtigt (**Art. 5**). Je mehr ein Kind weiß, erlebt hat und versteht, desto

mehr müssen die Eltern bzw. der Vormund Anweisungen und Anleitungen in Erinnerungen und Ratschläge umwandeln, bis schließlich ein Austausch auf Augenhöhe stattfindet. Insgesamt gesehen ist Partizipation von Kindern ein Mittel, um die **Persönlichkeitsentwicklung** und die sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes zu stimulieren (**Art. 6 und 29**).

5. Die Umsetzung des Rechts auf Gehör in verschiedenen Umfeldern und Situationen

In der Familie und in Betreuung außerhalb der Familie: Vertragsstaaten sollten Familien, Vormunde und alle in der Kinderbetreuung Tätigen dazu ermutigen, Kindern zuzuhören und ihrer Meinung zu Angelegenheiten, die sie betreffen, angemessenes Gewicht zu verleihen. Staaten sollten Programme fördern, mit denen Eltern über Beziehungen aufgeklärt werden, die auf wechselseitigem Respekt beruhen und in denen sie dem Kind Gehör schenken und dessen Meinung berücksichtigen, während sich die Fähigkeiten des Kindes fortlaufend entwickeln. Dabei soll auch der Umgang mit Konflikten thematisiert werden. Wird ein Kind außerhalb der Familie untergebracht und betreut, so ist es erforderlich, das Kind zu informieren und sinnvolle Möglichkeiten zu schaffen, damit das Kind ihre oder seine Meinung äußern kann und diese Meinung angemessen berücksichtigt wird. Eine Monitoring-Institution, welche die Achtung des Kindeswohls in der Betreuung außerhalb der Familie sicherstellt, sollte uneingeschränkten Zugang zu Wohneinrichtungen haben und die Meinung und Anliegen von Kindern direkt anhören können. Partizipative Mechanismen in Wohnheimen, wie z. B. Kinderräte, gewährleisten, dass die Meinung von Kindern bei der Entwicklung und Umsetzung von wohnheiminternen Regeln berücksichtigt wird.

Im Gesundheitswesen: Kinder sollten über vorgeschlagene Behandlungen und ihre Auswirkungen und Ergebnisse informiert werden, wie auch über die Beteiligung an Forschungsstudien und klinischen Studien. Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass Kinder auch ohne elterliche Zustimmung Zugang zu vertraulicher medizinischer Beratung haben. Diese ist in Fällen häuslicher Gewalt oder in Bezug auf reproduktive Gesundheit essentiell. Ein festes Alter, ab dem die Zustimmung zu einer medizinischen Behandlung dem Kind obliegt, ist hilfreich. Sofern aber jüngere Kinder fähig sind, eine fundierte Meinung zu äußern, muss diese auch berücksichtigt werden. Vertragsstaaten sollten Instrumente einführen, die

Kindern ermöglichen, ihre Meinung und Erfahrung zur Planung und Gestaltung von Gesundheitsdiensten beizusteuern.

In Bildung und Schule: Menschenrechte werden auch in der Schule erlernt – aber nur, wenn sie dort gelebt werden. Autoritarismus, Diskriminierung, Missachtung und Gewalt sind unvereinbar mit den Rechten von Kindern. Vertragsstaaten sollten Kinder dazu ermutigen, eine aktive Rolle in der Schule einzunehmen, z. B. in Klassen- oder Schülerräten, in Schulgremien und –beiräten bzw. in Schülervertretungen. Entscheidungen zur Schulwahl, zum Schultyp oder zur Disziplinierung berühren das Kindeswohl erheblich; hierbei muss die Meinung des Kindes angemessen berücksichtigt werden. Über die Schule hinaus sollten Vertragsstaaten Kinder auf lokaler und nationaler Ebene zur Beratung aller Aspekte der Bildungspolitik heranziehen.

Am Arbeitsplatz: Kinder arbeiten häufig unter dem völkerrechtlich festgeschriebenen Mindestalter und sind dabei ausbeuterischen Bedingungen ausgesetzt. Sie sollten angehört werden, wenn Lösungen angestrebt werden, die ihre sozioökonomischen Zwänge und den kulturellen Kontext anerkennen, und wenn Arbeitsstätten durch Inspektionen überprüft werden bzw. Arbeitsgesetze verfasst werden.

In Gewaltsituationen: Der Schutz von Kindern erfordert, sie zu lehren, dass sie ein Recht auf Freiheit von Gewalt haben und dass kinderfreundliche Mechanismen zugänglich sind, um vertraulich über körperliche Strafen, Genitalverstümmelung, sexuellen Missbrauch oder Kinderehen zu berichten. Staaten sind aufgefordert, Kinder in den Beratungsprozess über Maßnahmen einzubeziehen, die gegen Gewalt wirken sollen. Konsultative Prozesse müssen auch marginalisierte und benachteiligte Kinder einschließen, wie Flüchtlingskinder oder Kinder, die auf der Straße leben.

In Einwanderungs- oder Asylverfahren: Flüchtlingskinder oder Kinder mit Migrationshintergrund müssen zu schulischen und gesundheitlichen Angelegenheiten und verfügbaren Dienstleistungen in ihrer Muttersprache informiert und angehört werden. Eine Betreuung bzw. Beratung sollte kostenfrei zur Verfügung stehen. Kinder müssen die Gelegenheit haben, ihre eigenen Gründe für Asyl darlegen zu können – auf Grundlage angemessener Informationen, einschließlich der Situation in ihrem Ursprungsland. Kinder, die Notsituationen hinter sich haben, oder ehemalige Kindersoldaten bzw. -soldatinnen benötigen spezielle Unterstützung.

In Notsituationen: Das Recht von Kindern auf Partizipation gilt auch während und nach Krisensituationen. Zwar sind Kinder in Notsituationen in der Regel die Hauptleidtragenden. Ihre Partizipation bei der Bewältigung solcher Krisenzeiten, speziell bei der Konfliktlösung und beim Wiederaufbau, hat jedoch langfristig positive Wirkungen. Zudem stärkt dieses Recht Kinder, die von Notsituationen betroffen sind. Vertragsstaaten sollten deshalb Kinder anhören, ihre Meinung beim Entwurf und der Umsetzung von Programmen nach Notsituationen berücksichtigen und gleichzeitig das Kindeswohl achten und sie vor schädlichen Erfahrungen schützen.

Auf nationaler und internationaler Ebene: Die Meinungen von Kindern sollten in öffentliche Konsultationen auf lokaler oder nationaler Ebene mit einfließen, wenn zum Beispiel Gemeindeentwicklungspläne Gegenstand der Konsultationen sind. Kinder sollten unterstützt und angeregt werden, von ihnen selbst geleitete Organisationen, Initiativen und Netzwerke zu gründen. Derartige Organisationen sollten von Staaten und Nichtregierungsorganisationen bei der Beteiligung am Staatenüberprüfungsverfahren vor dem UN-Kinderrechtsausschuss unterstützt werden.

6. Grundlegende Anforderungen an eine effektive und sinnvolle Partizipation

Es gibt einen breiten Konsens darüber, dass eine effektive, ethische und sinnvolle Umsetzung von Artikel 12 eine Reihe von Qualitätsanforderungen für Prozesse erfordert, an denen sich Kinder beteiligen.

Solche Prozesse müssen die folgenden Eigenschaften aufweisen:

- **transparent und informativ**, damit das Kind sie versteht;
- **freiwillig**, denn Kinder sind nicht verpflichtet, ihre Meinung zu äußern;
- **respektvoll**, denn die Meinungen von Kindern müssen geachtet werden;
- **bedeutsam** für die Bedürfnisse und den Erfahrungsschatz von Kindern;
- **kinderfreundlich**, d. h. so gestaltet, dass sie zugänglich sind und Kinder ermutigen;
- **inklusiv**, damit alle Kinder ihr Partizipationsrecht ohne Diskriminierung ausüben können;
- **unterstützt durch Bildungsmaßnahmen** für involvierte Erwachsene, um die Rechte des Kindes zu schützen;
- **sicher und feinfühlig** in Bezug auf das Risiko, das mit Meinungsäußerungen einhergehen kann;
- **rechenschaftspflichtig** mittels Rückmeldung und Monitoring.

Grundsätzlich ermahnt der UN-Kinderrechtsausschuss die Vertragsstaaten, Alibiveranstaltungen und die Manipulation von Kindern durch Erwachsene zu unterlassen. Partizipation muss vielmehr als Prozess, nicht als ein einmaliges Ereignis verstanden werden. Darüber hinaus erfordert eine effektive und sinnvolle Partizipation den Abbau von Barrieren, die Kinder an der Ausübung ihres Rechts auf Gehör hindern. Deshalb ist die Gesellschaft insgesamt gefragt, Zweifel an den Fähigkeiten von Kindern zu bearbeiten.

⚙️ Ansätze für die staatliche Entwicklungszusammenarbeit auf Grundlage dieser Allgemeinen Bemerkung

- Menschenrechtsbasierte Entwicklungszusammenarbeit (EZ) hat die Förderung der Achtung, des Schutzes und der Gewährleistung von Menschenrechten, einschließlich der Kinderrechte, zum Ziel. Bei der Beratung von Partnerländern sind EZ-Vorhaben ein guter Einstiegspunkt, um das **Recht des Kindes auf Partizipation zu achten und in jedem Sektor zu stärken**. Dabei sollte die Rolle des Kindes als gesellschaftlicher Akteur bei der Förderung, dem Schutz und dem Monitoring der Kinderrechte hervorgehoben werden.
- **Gute Regierungsführung**: In EZ-Vorhaben zu **Rechts- und Justizreformen, die eine Überprüfung von Rechtsvorschriften** zum Gegenstand haben, sollte EZ diese dahingehend unterstützen, dass sichergestellt wird, dass das Recht des Kindes auf Gehör in Gesetzen und Rechtsverordnungen zu Gerichts- und Verwaltungsverfahren verankert wird.
- Da fast jede politische Entscheidung Kinder betrifft, sollte EZ Partnerländer bei der **Entwicklung von Methoden für inklusive, kinderfreundliche und kinderrepräsentative öffentliche Konsultationen** beraten. Insbesondere auf **lokaler Ebene** sollte EZ die Einrichtung von Gremien unterstützen, in denen gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen Entscheidungen getroffen werden und in denen sie sich politisch beteiligen können, wie z.B. in Jugendräten.
- Durch Unterstützung von **Jugendparlamenten und öffentlichen Konsultationen mit Kindern zu Politiken und Gesetzen**, die sich auf das Leben der Kinder auswirken, kann Kindern auf nationaler Ebene mehr Gehör verschafft werden. EZ sollte insbesondere **unabhängige Menschenrechtsinstitutionen für Kinder stärken**, wie Ombudspersonen für Kinder oder Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRI) mit einem breit gefächerten Menschenrechtsmandat, und sie darin beraten, wie **Partizipationsstrukturen für Kinder und Jugendliche** geschaffen werden können. Dies ist wirksamer und sinnvoller als die Unterstützung einmaliger Veranstaltungen.
- Um Kinder und Jugendliche in Konsultationsprozessen zu stärken, müssen **von Kindern und Jugendlichen geführte Medien** unterstützt werden, damit ihre Positionen in der breiten Öffentlichkeit Gehör finden.
- EZ-Vorhaben zur Förderung von Kindern und Jugendlichen sollten auf die Stärkung von Kindern abzielen und ihre Partizipation in Entscheidungsprozessen fördern. Hierbei sollte **sichergestellt werden, dass marginalisierte und benachteiligte Kinder nicht ausgeschlossen werden**.
- Eine **kinderrechtsorientierte Haushaltsplanung** („child rights budgeting“) sowie ein **kinderorientiertes Steuerwesen** („child-oriented taxation“), in deren Rahmen die Meinung von Kindern Beachtung findet, sollten in EZ-Vorhaben integriert werden, die der Beratung zu Reformen der öffentlichen Finanzen dienen.
- Hinsichtlich des Staatenüberprüfungsverfahrens vor dem UN-Kinderrechtsausschuss kann EZ Partnerländer dazu beraten, wie **Kinder in den KRK-Monitoringprozess involviert werden können**, damit Kinder selbst die Möglichkeit haben, dem UN-Kinderrechtsausschuss ihre Ansichten mitzuteilen.
- **Bildungssektor**: Im Bildungssektor ist Beratung zur **Überarbeitung von Lehrplänen** mit Fokus auf **kindzentriertes Lernen** essentiell. EZ-Vorhaben zur Unterstützung von Bildung und von Schulleitungen sollten auch die Förderung von Klassen- oder Schülerräten bzw. von Schülervertretungen umfassen und die Vertretung von Schülerinnen und Schülern in Schulgremien und –beiräten fördern. All diese Maßnahmen unterstützen und ermutigen Kinder, eine aktive Rolle in der Schule einzunehmen.
- EZ kann bei der Bewusstseinschärfung hinsichtlich des Rechts von Kindern auf Partizipation mitwirken, und zwar durch **Schulungen zur Menschenrechtsbildung** mit einem Schwerpunkt auf Artikel 12 und dessen Anwendung für bestimmte Berufsgruppen, wie Lehrpersonal oder die Anwalt- und Richterschaft, sowie durch **Informationskampagnen** in Publikationen und den Medien.
- **Gesundheitswesen**: Ein guter Ansatz, um das Recht von Kindern auf Partizipation im Gesundheitswesen zu fördern, sind EZ-Vorhaben, die **„peer to peer“ Bildung** mit einschließen, in deren Rahmen Kinder selbst aktiv Themen wie sexuelle und reproduktive Gesundheit behandeln. Alle Maßnahmen im Gesundheitswesen sollten **das Recht des Kindes auf Zustimmung zu Entscheidungen** mit Bezug auf ihre oder seine Gesundheit achten und fördern.

- EZ sollte Partizipationsrechte von Kindern auch durch **Einbindung von Kindern im Projektzyklus selbst** stärken. Kinder sollten systematisch an der Planung, Umsetzung, dem Monitoring und der Evaluierung von EZ-Vorhaben beteiligt sein.

Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch eine Vertretung oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.
- (3)

Welche Staatenpflichten betont der UN-Kinderrechtsausschuss in dieser Allgemeinen Bemerkung?

- **Gesetzgebung überprüfen oder ändern, damit sie Mechanismen enthält**, die sicherstellen, dass das Recht, gehört zu werden, für alle Kinder realisiert wird, einschließlich derer, die Schwierigkeiten haben, sich Gehör zu verschaffen. Das Recht, gehört zu werden, muss durch **Beschwerdeverfahren und Rechtsmittel** vor Verletzungen geschützt werden.
- **Prozesse, in denen Kinder gehört werden, müssen die folgenden Eigenschaften besitzen**: transparent und informativ, freiwillig, respektvoll, bedeutsam, kinderfreundlich, inklusiv, unterstützt durch Bildungsmaßnahmen, sicher und feinfühlig und rechenschaftspflichtig.

- Sicherstellen, dass die **Meinungen von Kindern in allen Angelegenheiten, die sie berühren**, auf informierter und freiwilliger Basis erhoben werden. Diese Meinungen müssen **ernsthaft berücksichtigt** werden.
- Sicherstellen, dass Entscheidungsbefugte **das Kind über das Recht, gehört zu werden**, sowie über die Auswirkung **informieren**, die er oder sie auf die Entscheidung und das Ergebnis des Prozesses haben wird.
- Sicherstellen, dass Entscheidungsbefugte die alters- und reifeabhängigen **Fähigkeiten des Kindes**, sich eine eigene Meinung zu bilden, **jeweils individuell einschätzen**.
- Kindern auch ohne elterliche Zustimmung **Zugang zu vertraulicher medizinischer Beratung** gewährleisten.

Wo findet man diese Allgemeine Bemerkung?

Die →Allgemeine Bemerkung Nr. 12 gibt es auf Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Spanisch und Russisch auf der Internetseite des UN-Kinderrechtsausschusses.

Sie ist auch über die UN-Dokumentennummer CRC/C/GC/12 zu finden.

Impressum

HERAUSGEBER

Deutsches Institut für Menschenrechte
Projekt „Kinderrechte in der Entwicklungspolitik“
Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

Tel.: 030 25 93 59 – 0 Fax: 030 25 93 59 – 59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Mit finanzieller Unterstützung des
Bundesministeriums für wirtschaftliche
Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

September 2014

ISBN 978-3-945139-23-3 (Print)

ISBN 978-3-945139-24-0 (PDF)

ISSN 2198-0616 (Print)

ISSN 2198-5642 (PDF)

© 2014 Deutsches Institut für Menschenrechte

Alle Rechte vorbehalten